

Studienreglement 2024
für den Master-Studiengang
Lebensmittelwissenschaften und Ernährung
Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 14. September 2023

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 8
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs	9 – 20
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	21 – 22
4. Kapitel: Leistungskontrollen	23 – 30
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	31 – 36
6. Kapitel: Endgültiges Nichtbestehen und Ausschluss aus dem Studiengang	37
7. Kapitel: Schlussbestimmungen	38 – 39
Anhang 1: Zulassung	
Anhang 2: Qualifikationsprofil	

Studienreglement 2024 für den Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie

vom 14.09.2023

(Stand am 14.09.2023)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom
16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie der ETH Zürich (D-HEST) das Master-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-HEST.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung
(Abgekürzter Titel: MSc ETH LWE).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Food Science and Nutrition
(Abgekürzter Titel: MSc ETH FSN).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform «MSc ETH» geführt werden.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 3 Anwendbares Recht

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012² (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010³ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 4 Grundsatz

¹ Das Studium basiert auf einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁴ der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

Art. 5 Kreditpunkte und Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von rund 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 6 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-HEST ordnet den von ihm angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfänger-Departementen eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfang erteilt, eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 8 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-HEST erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot und Umfang

Art. 9 Ausbildungsangebot und Ausbildungsziele

¹ Der Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich auf. Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten in Lebensmittelsicherheit, ein grundlegendes Verständnis dafür, wie Lebensmittel verarbeitet werden und wie ihr Verzehr die menschliche Ernährungsweise und Gesundheit beeinflusst. Absolventinnen und Absolventen erwerben die erforderlichen Kompetenzen für eine berufliche Laufbahn in Industrie, Beratung und Wissenschaft.

² Das Ausbildungsangebot umfasst zwei zur Auswahl stehende Vertiefungen (Majors), mehrere Ergänzungen (Minors), Fächer aus dem Bereich Wissenschaft im Kontext und Wahlfächer. Die Studierenden wählen eine Vertiefung und definieren damit den Schwerpunkt ihrer persönlichen Ausbildung. Sie können durch die individuelle Kombination von Vertiefung, Ergänzung und Wahlfächern ihr persönliches Ausbildungsprofil gestalten.

Art. 10 Studienablauf

Der Ablauf des Studiums wird in einer Wegleitung (Study Guide) zum Studiengang beschrieben. Die Wegleitung enthält zudem entsprechende Empfehlungen, wie z.B. die Absolvierung eines Berufspraktikums.

Art. 11 Umfang und Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 90 KP nach Massgabe von Art. 31 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von anderthalb Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt drei Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein Semester bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um zwei Semester bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 12 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-HEST legt für jedes Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁶ der Rektorin/des Rektors geregelt.

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache in den von der ETH Zürich angebotenen Lerneinheiten gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen⁷ der Rektorin/des Rektors.

Art. 14 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 15 Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Davon können maximal 30 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden, sofern es sich um gleichwertige Leistungen handelt.

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Folgende KP gelten nicht als Mobilitäts-KP:

- a. an der Universität Zürich erworbene KP;
- b. KP aus Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen, sofern diese Lerneinheiten zum Curriculum des Studiengangs gehören.

³ Für Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, gilt:

- a. sie können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen;
- b. individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

⁴ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁵ Studierende, die bereits ein Mobilitätssemester absolviert haben, können kein weiteres Mobilitätssemester im Rahmen der Master-Arbeit absolvieren.⁸

⁶ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der/dem Mobilitätsverantwortlichen des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu belegenden Fächer und die zu erarbeitenden KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der/des Mobilitätsverantwortlichen.

⁷ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet die Studiendirektorin/der Studiendirektor. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁰ der Rektorin/des Rektors.

⁸ Weitere Einzelheiten für einen Mobilitätsaufenthalt oder für die Anrechnung von Mobilitäts-KP werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

2. Abschnitt: Gliederung des Lehrangebots nach Kategorien

Art. 16 Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung erfordert Studienleistungen in den nachfolgend aufgeführten Kategorien:

- a. Vertiefung (Major)
 - 1) Kernfächer
 - 2) Profulfächer

⁸ Einzelheiten sind in einem separaten Merkblatt des D-HEST geregelt.

⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

- b. Ergänzung (Minor)
- c. Wissenschaft im Kontext
- d. Wahlfächer
- e. Master-Arbeit.

² Das D-HEST ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 17 Übersicht über die Kategorien

¹ **Vertiefung (Major):** Mit der Vertiefung wird die fachliche Identität definiert. Jede Vertiefung umfasst:

- a. Kernfächer: Sie bilden den wesentlichen Teil der Vertiefung.
- b. Profulfächer: Sie ermöglichen den Studierenden, das Ausbildungsprofil individuell zu ergänzen.

² **Ergänzung (Minor):** Die Ergänzung ermöglicht die Erweiterung des Ausbildungsprofils in einem zusätzlich gewählten Bereich in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung.

³ **Wissenschaft im Kontext:** Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext» absolvieren. Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm «Wissenschaft im Kontext»¹¹ geregelt.

⁴ **Wahlfächer:** Sie dienen der individuellen Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung und können aus dem gesamten Lehrangebot der ETH Zürich und Universität Zürich ausgewählt werden.

⁵ **Master-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Studiengangs. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu systematischer, selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachweisen. Das Thema soll in der Regel aus dem Fachgebiet der gewählten Vertiefung stammen.

3. Abschnitt Vertiefungen und Ergänzungen

Art. 18 Vertiefungen (Majors) und Wahl der Vertiefung

¹ Der Studiengang bietet die folgenden Vertiefungen an:

- a. Food Science and Technology
- b. Nutrition and Health

² Studierende, die an der ETH Zürich den Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung absolviert haben bzw. absolvieren, wählen zu Beginn des Master-Studiums eine der aufgeführten Vertiefungen. Alle anderen Studierenden müssen bereits bei der Bewerbung um Zulassung zum Studiengang eine Vertiefung wählen.

¹¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Inhaltliche Angaben über die einzelnen Vertiefungen sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

Art. 19 Wechsel der Vertiefung (Major)

¹ Die Studierenden können im Laufe des Master-Studiums die Vertiefung (Major) wechseln. Die freie Wahl steht nur Studierenden mit einem Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich zu. Bei allen anderen Studierenden bedarf ein Vertiefungswechsel der schriftlichen Zustimmung der Studiendirektorin/des Studiendirektors. Sie/er kann einen Wechsel bei Vorliegen wichtiger Gründe ablehnen.

² Ein Wechsel der Vertiefung (Major) berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

Art. 20 Ergänzungen (Minors)

¹ Die zur Auswahl stehenden Ergänzungen (Minors) sowie die Zuordnung der Lerneinheiten zu den Ergänzungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

² Die Studierenden können die Ergänzungen (Minors) frei wählen.

3. Kapitel: Zulassung zum Studiengang

Art. 21 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Lebensmittelwissenschaften oder in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung; oder
- b. ein Bachelor-Diplom in Lebensmitteltechnologie oder Lebensmittelwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule im Umfang von mindestens 180 KP.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 22 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung immatrikuliert ist, kann sich direkt in den Studiengang einschreiben (Anmeldung).

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss des Studiengangs prüft die Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Kandidatin/des Kandidaten kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums innerhalb der dafür gesetzten Frist erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Leistungsbewertung

Die in einer Leistungskontrolle erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

Art. 24 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 25 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende (Semesterendprüfungen), so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹² sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹³ der Rektorin/des Rektors;

¹² SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt bei der Dozentin/bei dem Dozenten.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 26 Fernbleiben, Unterbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁴ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁵ der Rektorin/des Rektors;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 27 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 28 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarverordnung ETH Zürich vom 10. November 2020¹⁶.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen des Master-Studiums

Art. 29 Vertiefung, Ergänzung, Wissenschaft im Kontext, Wahlfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien «Vertiefung», «Ergänzung», «Wissenschaft im Kontext» und «Wahlfächer» gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

¹⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁶ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 30 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat; und
- c. im Master-Studium mindestens 40 KP erworben hat.

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor kann auf begründetes Gesuch hin bei der Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 Bst. c Ausnahmen bewilligen.

² Als Referentin/Referent (Leiterin/Leiter) einer Master-Arbeit berechtigt sind Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Angehörige des D-HEST oder des D-USYS (Bereich Agrarwissenschaften) sind. Andere Personen bedürfen der Bewilligung durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor.

³ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor bewilligt das Thema der Master-Arbeit, die Referentin/den Referenten und die Koreferentinnen/die Koreferenten.

⁴ Die Referentin/der Referent der Master-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die inhaltlichen Kriterien der Bewertung fest.¹⁷

⁵ Die Master-Arbeit wird in der Regel im Fachbereich der gewählten Vertiefung verfasst. Die Studiendirektorin/ der Studiendirektor kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

⁶ Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt 28 Wochen¹⁸ (Vollzeitstudium). Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁸ Die Master-Arbeit wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen.

⁹ Für die Benotung der Master-Arbeit gilt:

- a. Die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent bewerten die Leistung je mit einer Note.
- b. Die Schlussnote der Master-Arbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Noten.

¹⁷ Einzelheiten zur Bewertung und Betreuung von Master-Arbeiten sind in einem separaten Merkblatt des D-HEST geregelt.

¹⁸ Die 28 Wochen setzen sich zusammen aus: 26 Wochen eigentliche Bearbeitungsdauer sowie 2 Wochen zur pauschalen Kompensation von Feiertagen, Krankheitstagen und anderen kurzzeitigen Absenzen.

¹⁰ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4 beträgt.

¹¹ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Referentin/einem anderen Referenten ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

¹² Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 31 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für den Erwerb des Master-Diploms erforderlichen 90 KP sind jeweils in den Vertiefungen Food Science and Technology oder Nutrition and Health in den folgenden Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a. Vertiefung (Major) | 40 KP |
| 1) Kernfächer (mind. 12 KP) | |
| 2) Profulfächer (mind. 22 KP) | |
| b. Ergänzung (Minor) | 10 KP |
| c. Wissenschaft im Kontext | 3 KP |
| d. Wahlfächer | 7 KP |
| e. Master-Arbeit | 30 KP |

² Innerhalb der Kategorie «Vertiefung (Major)» werden 40 KP erbracht. Dabei gilt, dass mindestens 12 KP in der Unterkategorie «Kernfächer» und mindestens 22 KP in der Unterkategorie «Profulfächer» zu erwerben sind. Die bis zur Summe von 40 KP noch fehlenden KP müssen innerhalb der «Vertiefung (Major)» in den Unterkategorien «Kernfächer» und/oder «Profulfächer» erbracht werden.

³ Für die Kategorie «Ergänzung (Minor)» gilt:

- Eine Ergänzung gilt als erfolgreich absolviert und kann für das Master-Diplom angerechnet werden, wenn mindestens 10 KP aus Lerneinheiten stammen, die der betreffenden Ergänzung zugeordnet sind.
- Bestandene Lerneinheiten aus einer nicht angerechneten Ergänzung können in der Kategorie «Wahlfächer» angerechnet werden.

Art. 32 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 31 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe

kann die Rektorin/der Rektor auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 31 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 100 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁴ Für das Master-Diplom können maximal 30 Mobilitäts-KP angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen nach Art. 15.

⁵ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder mehrfach angerechnet noch geteilt werden.

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen.

⁷ Sind vor Aufnahme des Master-Studiums KP an der ETH Zürich erworben worden, so können diese angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 33 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 34 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 32 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und

- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁹ der Rektorin/des Rektors.

⁴ Die Abschlussnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der folgenden Noten:

- a. der KP gewichtete Durchschnitt der in den Kategorien «Vertiefung», «Ergänzung», «Wissenschaft im Kontext» sowie «Wahlfächer» erreichten Noten Notengewicht 2
- b. die Note der Master-Arbeit Notengewicht 1

⁵ Die Durchschnittsnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der einzelnen Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

⁶ Das Studiensekretariat Lebensmittelwissenschaften und Ernährung erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 35 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁰ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

Art. 36 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

6. Kapitel: Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

Art. 37

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 31 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen²¹; oder

¹⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁰ SR **414.135.1**, RSETHZ **322.021**

²¹ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

- b. bei einer «Zulassung mit Auflagen» die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 38 Sonderfälle

Die Studiendirektorin/der Studiendirektor regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2024 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2024 in diesen Studiengang eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in diesen Studiengang ab Herbstsemester 2024.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

Anhang 1

zum Studienreglement 2024 für den
Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung
vom 14.09.2023 (Stand am 14.09.2023)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2024.

Dieser Anhang legt die fachlichen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010¹ und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium².

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung

- 2.1 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich
- 2.2 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Schweizer Universität
- 2.3 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer ausländischen Universität
- 2.4 Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Lebensmittelwissenschaften
- 2.5 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

3 Eintritt in das Master-Studium

- 3.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich
- 3.2 Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 5.1 Allgemeines
- 5.2 Universitären Bachelor-Diplom
- 5.3 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ SR 414.131.52

² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

1 Anforderungsprofil

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung (Studiengang) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung **oder** Lebensmittelwissenschaften im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS(KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Lebensmittelwissenschaften; oder
- b. ein Bachelor-Diplom in Lebensmitteltechnologie oder Lebensmittelwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule (FH)³ im Umfang von 180 KP; oder
- c. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Lebensmittelwissenschaften, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die fachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften sowie Lebensmittelwissenschaften und Ernährung voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveaue (level of mastery) denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **100 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch das entsprechende methodisch-wissenschaftliche Denken.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt.

³ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

⁴ Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (90 KP)

Teil 1 umfasst 90 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften sowie Lebensmittelwissenschaften und Ernährung. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten:

Teil 1a: Fachgebiete **Mathematik, Natur- und Sozialwissenschaften** (65 KP)

- Mathematik: Analysis, Lineare Algebra, Statistik (20 KP)
- Chemie: Anorganische und Organische Chemie (10 KP)
- Physik (10 KP)
- Biologie: Allgemeine Biologie, Mikrobiologie, Physiologie, Molekularbiologie, Biochemie, Biodiversität Pflanzen und Tiere (20 KP)
- Sozialwissenschaften (5 KP)

Teil 1b: Fachgebiet **Lebensmittelwissenschaften und Ernährung** (25 KP)

- Humanernährung
- Lebensmittelanalytik
- Lebensmittelchemie
- Lebensmittel-Biotechnologie
- Lebensmittel-Mikrobiologie
- Lebensmittel-Technologie
- Lebensmittel-Verfahrenstechnik
- Toxikologie
- Verbraucherverhalten

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (10 KP)

Teil 2 umfasst 10 KP und beinhaltet Kenntnisse und Fertigkeiten, die – je nach Vertiefungsrichtung, die im Master-Studium angestrebt wird –, einem oder mehreren Bereichen aus dem Fachgebiet Lebensmittelwissenschaften und Ernährung gemäss Teil 1b zugeordnet sein müssen.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁴) nachgewiesen werden.

⁴ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens: The Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

³ Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

⁴ Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Spezifische Bestimmungen für die Zulassung

2.1 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung⁵ der ETH Zürich

Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die:

- a. ein Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich besitzen; oder
- b. an der ETH Zürich in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind.

2.2 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Schweizer Universität

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer anderen Schweizer Universität als der ETH Zürich.

² Vorbehalten bleibt der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse.

³ Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

2.3 Bachelor-Diplom in Lebensmittelwissenschaften einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Lebensmittelwissenschaften einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder

⁵ Umfasst ebenfalls Bachelor-Diplome der ETH Zürich mit der bisherigen Titelbezeichnung für den Studiengang: BSc Lebensmittelwissenschaften.

- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
 - 2. mehr als 15 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen.

2.4 Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Lebensmittelwissenschaften

¹ Personen mit einem universitären Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung als Lebensmittelwissenschaften, können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen;
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen;
- c. Sie haben im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden;
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
 - 2. mehr als 15 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen.

2.5 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Personen mit einem Bachelor-Diplom in Lebensmitteltechnologie oder Lebensmittelwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule können zum Studiengang zugelassen werden, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie erfüllen die fachlichen Voraussetzungen.
- b. Sie erfüllen die sprachlichen Voraussetzungen.
- c. Sie haben das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6)⁶.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten durch Studienleistungen im Umfang von 43 bis 60 KP auszugleichen.

³ Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

⁶ Für die Berechnung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen der Weisung «Zulassung zum Master-Studium» (www.weisungen.ethz.ch).

Teil 1 der Auflagen

In Teil 1 der Auflagen müssen mindestens 28 KP in den nachstehend aufgeführten Fachbereichen erworben werden.

- Mathematik (13 KP)
- Chemie (mind. 2 KP)
- Physik (mind. 5 KP)
- Biologie (mind. 6 KP)
- Sozialwissenschaften (mind. 2 KP)

Teil 2 der Auflagen

In Teil 2 der Auflagen müssen mindestens 15 KP aus einem oder mehreren der folgenden lebensmittelwissenschaftlichen Lehrgebiete erworben werden.

- Humanernährung
- Lebensmittelanalytik
- Lebensmittelchemie
- Lebensmittel-Biotechnologie
- Lebensmittel-Mikrobiologie
- Lebensmittel-Technologie
- Lebensmittel-Verfahrenstechnik
- Toxikologie
- Verbraucherverhalten

⁴ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

3 Eintritt ins Master-Studium

3.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich

¹ Studierende des Bachelor-Studiengangs Lebensmittelwissenschaften und Ernährung der ETH Zürich können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Im Einzelnen gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Einschreibung ist möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 30 KP erworben werden müssen. In der folgenden Tabelle ist aufgeführt, in welchen Lerneinheiten-Kategorien des Bachelor-Studiengangs KP fehlen dürfen und wie hoch die zulässige Anzahl der fehlenden KP sein darf:

<u>Kategorie</u>	<u>Zulässige Anzahl fehlender KP</u>
– Lebensmittelwissenschaftliche Fächer	15
– Bachelor-Arbeit	15

- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne Lebensmittelwissenschaften und Ernährung) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁷ ermöglicht.
- Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

3.2 Bachelor-Diplom einer anderen Hochschule

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Kandidatinnen und Kandidaten – ausgenommen die an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Lebensmittelwissenschaften und Ernährung – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.master-bewerbung.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁷ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik > MSc Physik).

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Aufgabefächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten.

5.2 Universitäres Bachelor-Diplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen, einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen, spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

5.3 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen, einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen, spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Handelt es sich bei Leistungskontrollen um Sessionsprüfungen, können diese zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden, sofern sie in derselben Prüfungssession angeboten werden. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen stets innerhalb der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.

³ Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein einmal nicht bestandener Prüfungsblock kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.

Anhang 2

zum Studienreglement 2024 für den
Master-Studiengang Lebensmittelwissenschaften und Ernährung

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Der Master in Lebensmittelwissenschaften und Ernährung ist ein interdisziplinärer und systemorientierter Studiengang. Die Absolventinnen und Absolventen werden darauf vorbereitet, basierend auf vorhandenem Wissen Innovationen zu entwickeln, die eine Transformation zu einem gesünderen und nachhaltigeren Lebensmittelsystem fördern. Kenntnisse und Fähigkeiten in Lebensmittelsicherheit, ein grundlegendes Verständnis dafür, wie Lebensmittel verarbeitet werden und wie ihr Verzehr die Ernährungsweise und Gesundheit beeinflusst, bereiten die Studierenden auf unterschiedliche Karrieren in Industrie, Beratung und Wissenschaft vor.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges Lebensmittelwissenschaften und Ernährung

- besitzen vertieftes Wissen in ihrer gewählten Vertiefung («Lebensmittelwissenschaften und Technologie» oder «Ernährung und Gesundheit»);
- können Strukturen, Eigenschaften und Funktionen von Lebensmitteln und ihren Komponenten definieren;
- können die durch den Verzehr von Lebensmitteln ausgelösten physiologischen und verhaltensbezogenen Reaktionen erklären;
- sind sich bewusst, wie rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und verbraucherbezogene Faktoren das Lebensmittelsystem beeinflussen;
- können wichtige Herausforderungen in der Agrar- und Lebensmittelkette identifizieren und sind sich der Implikationen für die Gesundheit der Bevölkerung bewusst.

Fertigkeiten

a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges Lebensmittelwissenschaften und Ernährung können

- computerbasierte und fortgeschrittene statistische Methoden zur Datenanalyse nutzen;

- chemische Strukturen und physikalische Eigenschaften von Lebensmitteln analysieren;
- biologische Auswirkungen von Lebensmitteln bestimmen.

b) Fertigkeiten in Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges Lebensmittelwissenschaften und Ernährung

- sind in der Lage, eine präzise Forschungsfrage zu formulieren und geeignete Methoden zur Durchführung des Forschungsprojekts auszuwählen;
- können schmackhafte und gesunde Lebensmittel entwickeln und optimieren;
- verbinden ernährungsphysiologische Anforderungen und Konzepte der Lebensmittelproduktion, um neuartige Produkte zu gestalten.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges Lebensmittelwissenschaften und Ernährung

- übernehmen Verantwortung in einem Team und können kleine Projekte leiten;
- können komplexe wissenschaftliche Ideen schriftlich und mündlich einem breiten Publikum erklären;
- identifizieren und berücksichtigen ethische, rechtliche, moralische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen, die mit ihrer Arbeit zusammenhängen.

Qualification profile

Introduction

The Master's degree programme in Food Science and Nutrition is interdisciplinary and system-oriented. Its graduates are equipped, based on the knowledge available, to develop innovations which promote transformation to a healthier and more sustainable food system. Knowledge and skills in the area of food security and a fundamental understanding of how food is processed and how its consumption influences nutrition and health prepare them for various careers in industry, consultancy and science.

Subject-specific knowledge and understanding

Graduates with a Master's degree in Food Science and Nutrition

- *possess in-depth knowledge of their chosen Major (Food Science and Technology or Nutrition and Health);*
- *can define the structures, properties and functions of food and its components;*

- *can explain physiological and behavioural responses to food consumption;*
- *are aware of how legal, economic, cultural and consumer-related factors influence the food system;*
- *can identify the major challenges in the agro-food chain and are conscious of their implications for the health of the population.*

Skills

a) Analytical skills

Graduates with a Master's degree in Food Science and Nutrition

- *can utilise computational and advanced statistical methods for data analysis;*
- *can analyse the chemical structures and physical characteristics of food;*
- *can determine the biological impacts of food.*

b) Development skills

Graduates with a Master's degree in Food Science and Nutrition

- *can formulate a precise research question and select appropriate methods for conducting the associated research project;*
- *can develop and optimise tasty and healthy food;*
- *can connect physiological nutritional requirements and food production concepts in order to design novel products.*

Personal and social competences

Graduates with a Master's degree in Food Science and Nutrition

- *can assume responsibility in a team and lead small projects;*
- *can explain complex scientific ideas to a wider public orally and in writing;*
- *can identify and address the ethical, legal, moral, economic and social issues associated with their work.*